

# 6. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien

---

12.05.2015 19:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 04.05.2015

**- Bekanntmachung -**

zur 6. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien  
am Dienstag, dem 12.05.2015 um 19:30 Uhr  
Kulturraum Gemeindehaus Merzien, .  
06369 M e r z i e n

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

| TOP | Thema                                                                                                                                                                                                       | Vorl.     |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1   | Eröffnung                                                                                                                                                                                                   |           |
| 1.1 | E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e                                                                                                                                                                     | -         |
| 1.2 | Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung                                                                                                                                    | -         |
| 2   | Behandlung der öffentlichen TOPs                                                                                                                                                                            |           |
| 2.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)                                                                                                                                       | -         |
| 2.2 | Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)                                                                                                                                                            | -         |
| 2.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters                                                                                                                                                                        | -         |
| 2.4 | Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)                                                                                                                                                            | -         |
| 2.5 | Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen -Ablösesatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer              | 2015050/2 |
| 2.6 | Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) -Stellplatzsatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer                                                            | 2015055/2 |
| 2.7 | Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) – Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 | 2015006/2 |
| 2.8 | 1. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)                                                                                                                     | 2014132/2 |
| 2.9 | Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)                                                                                                                                                                 | -         |
| 3   | Behandlung der nichtöffentlichen TOPs                                                                                                                                                                       |           |
| 3.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)                                                                                                                                  | -         |
| 3.2 | Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)                                                                                                                                                       | -         |
| 3.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters                                                                                                                                                                        | -         |
| 3.4 | Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)                                                                                                                                                       | -         |
| 3.5 | Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)                                                                                                                                                            | -         |

Mit freundlichen Grüßen

Adolf T a u e r  
Ortsbürgermeister

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 12.05.2015  
Sitzung : 6. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien  
Vorlage-Nr. : 2014132/2  
TOP 2.8 : 1. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser  
in der  
Stadt Köthen (Anhalt)

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

|            |                          |                       |   |
|------------|--------------------------|-----------------------|---|
| Gremium    | Ortschaftsrat<br>Merzien | SOLL Stimmberechtigte | 8 |
| Sitzung am | 12.05.2015               | IST Stimmberechtigte  | 6 |
| TOP        | 2.8                      | Befangen              | 0 |
|            |                          | Ja-Stimmen            | 6 |
|            |                          | Nein-Stimmen          | 0 |
| Beschluss  | laut BV                  | Enthaltungen          | 0 |

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 13.05.2015

Adolf Tauer  
Ortsbürgermeister

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 12.05.2015  
Sitzung : 6. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien  
Vorlage-Nr. : 2015006/2  
TOP 2.7 : Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) – Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

|            |                       |                       |   |
|------------|-----------------------|-----------------------|---|
| Gremium    | Ortschaftsrat Merzien | SOLL Stimmberechtigte | 8 |
| Sitzung am | 12.05.2015            | IST Stimmberechtigte  | 6 |
| TOP        | 2.7                   | Befangen              | 0 |
|            |                       | Ja-Stimmen            | 6 |
|            |                       | Nein-Stimmen          | 0 |
|            |                       | Enthaltungen          | 0 |
| Beschluss  | laut BV               |                       |   |

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 13.05.2015

Adolf Tauer  
Ortsbürgermeister

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 12.05.2015  
Sitzung : 6. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien  
Vorlage-Nr. : 2015050/2  
TOP 2.5 : Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen  
-Ablösesatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

|            |                       |                       |   |
|------------|-----------------------|-----------------------|---|
| Gremium    | Ortschaftsrat Merzien | SOLL Stimmberechtigte | 8 |
| Sitzung am | 12.05.2015            | IST Stimmberechtigte  | 6 |
| TOP        | 2.5                   | Befangen              | 0 |
|            |                       | Ja-Stimmen            | 6 |
|            |                       | Nein-Stimmen          | 0 |
|            |                       | Enthaltungen          | 0 |
| Beschluss  | laut BV               |                       |   |

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 13.05.2015

Adolf Tauer  
Ortsbürgermeister

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

Datum : 12.05.2015  
Sitzung : 6. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien  
Vorlage-Nr. : 2015055/2  
TOP 2.6 : Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) -Stellplatzsatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

|            |                       |                       |   |
|------------|-----------------------|-----------------------|---|
| Gremium    | Ortschaftsrat Merzien | SOLL Stimmberechtigte | 8 |
| Sitzung am | 12.05.2015            | IST Stimmberechtigte  | 6 |
| TOP        | 2.6                   | Befangen              | 0 |
|            |                       | Ja-Stimmen            | 6 |
|            |                       | Nein-Stimmen          | 0 |
|            |                       | Enthaltungen          | 0 |
| Beschluss  | laut BV               |                       |   |

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 13.05.2015

Adolf Tauer  
Ortsbürgermeister

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2014132/2

|                             |                                                   |                                                  |
|-----------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Dezernat: <b>Dezernat 3</b> | aktuelles Gremium<br><b>Ortschaftsrat Merzien</b> | Sitzung am: <b>12.05.2015</b><br>TOP: <b>2.8</b> |
| Amt: <b>Amt 32</b>          | öffentlich<br><b>ja</b>                           | Vorlagen-Nr.:<br><b>2014132/2</b>                |
|                             | Az.:                                              | erstellt am: <b>29.07.2014</b>                   |

### Betreff

**1. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)**

### Beratungsfolge

| Nr. | Gremium                                        | Ist-Termin | Ergebnis           |
|-----|------------------------------------------------|------------|--------------------|
| 1   | 11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf             | 11.05.2015 | laut BV            |
| 2   | 12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien              | 12.05.2015 | laut BV            |
| 3   | 13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf            | 13.05.2015 | laut BV            |
| 4   | 18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 18.05.2015 | laut BV            |
| 5   | 20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz             | 20.05.2015 | entspr. prot. Änd. |
| 6   | 21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf             | 21.05.2015 | laut BV            |
| 7   | 28.05.2015: Sozial- und Kulturausschuss        | 28.05.2015 | laut BV            |
| 8   | 23.06.2015: Hauptausschuss                     | 23.06.2015 | laut BV            |
| 9   | 02.07.2015: Stadtrat                           | 02.07.2015 | laut BV            |

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende 1. Änderungssatzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

### Gesetzliche Grundlagen:

#### Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die alte Gemeindeordnung abgelöst. Dies hat zur Folge, dass die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) an die neue Rechtslage angepasst werden muss.

Auch in der Praxis haben sich Sachverhalte ergeben, die in die neue Obdachlosensatzung integriert werden müssen:

Mit der 1. Änderung der Obdachlosensatzung (n. F.) soll erreicht werden, dass Umsetzungen nach § 3 Abs. 4 der Satzung auch erfolgen können, wenn einzelne Benutzer der Einrichtungen untereinander strafbare Handlungen vornehmen oder androhen vorzunehmen.

Eine klare Abgrenzung bei der Nutzung der einzelnen Unterkünfte in den Objekten Angerstraße 52 und Augustenstraße 63 war bisher nicht möglich. In § 4 Abs. 1 der Satzung n. F. ist nun eindeutig geregelt, welche Person das ausschließliche Recht zur Nutzung der überlassenen und zugewiesenen Unterkunft besitzt und wer nicht. Ein eigenmächtiger Wechsel der Unterkunft ist damit ausgeschlossen.

Weiterhin soll das Verbot der Vornahme von Veränderungen an der Unterkunft aus § 4 Abs. 4 Buchst. d der Satzung erweitert werden. Bisher sind nur Veränderungen innerhalb der Unterkunft untersagt. Hier wird das Verbot auf die gesamte Unterkunftsanlage einschließlich des überlassenen Zubehörs erweitert.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten:

Soweit schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Gebote, die in der Obdachlosensatzung geregelt sind, als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden sollen, sogenannte Bußgeldbewehrung, muss der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit genau und bestimmt in der Satzung angegeben werden. Bestimmte Handlungen von Bewohnern der Einrichtungen, insbesondere im Obdach Angerstraße 52, sind in der Satzung a. F. nicht bußgeldbewehrt und somit wäre eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit zwar möglich, aber rechtswidrig. Nach der Anpassung bzw. Neuaufnahme der Tatbestände ist eine Ahndung der Verstöße möglich und rechtmäßig.



**Anlage 1-1.Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung Obdachloser.pdf**



**Anlage 2- Synopse.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015006/2

|                             |                                                   |                                                  |
|-----------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Dezernat: <b>Dezernat 3</b> | aktuelles Gremium<br><b>Ortschaftsrat Merzien</b> | Sitzung am: <b>12.05.2015</b><br>TOP: <b>2.7</b> |
| Amt: <b>Amt 32</b>          | öffentlich<br><b>ja</b>                           | Vorlagen-Nr.:<br><b>2015006/2</b>                |
|                             | Az.:                                              | erstellt am: <b>16.01.2015</b>                   |

### Betreff

**Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) – Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016**

### Beratungsfolge

| Nr. | Gremium                                        | Ist-Termin | Ergebnis           |
|-----|------------------------------------------------|------------|--------------------|
| 1   | 11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf             | 11.05.2015 | laut BV            |
| 2   | 12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien              | 12.05.2015 | laut BV            |
| 3   | 13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf            | 13.05.2015 | laut BV            |
| 4   | 18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 18.05.2015 | laut BV            |
| 5   | 20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz             | 20.05.2015 | entspr. prot. Änd. |
| 6   | 21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf             | 21.05.2015 | laut BV            |
| 7   | 28.05.2015: Sozial- und Kulturausschuss        | 28.05.2015 | laut BV            |
| 8   | 23.06.2015: Hauptausschuss                     | 23.06.2015 | laut BV            |
| 9   | 02.07.2015: Stadtrat                           | 02.07.2015 | laut BV            |

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß der Anlage 6 der Beschlussfassung.

### Gesetzliche Grundlagen:

KVG; KAG; Obdachlosensatzung



## **1.1. Grundgebühr**

### **1.1.1. Personalaufwand**

Die angeführten Beträge für den Personalaufwand in der Kalkulation 1 sind den einzelnen Obdachlosenunterkünften zu je einem Drittel zugeordnet. Dies entspricht dem tatsächlichen Personalaufwand für die beiden städtischen Obdachlosenunterkünfte und dem Personalaufwand für obdachlose Bürger, die in beschlagnahmten Wohnraum Dritter untergebracht sind. Für die Jahre 2011 und 2012 wurden für die Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 keine Personalaufwendungen angesetzt, da das Objekt nach dem Brand am 13.07.2010 nicht mehr als Obdachlosenunterkunft genutzt wurde. Für diese Jahre wurden die angefallenen Personalaufwendungen je zur Hälfte, also Angerstraße 51/52 und beschlagnahmten Wohnraum, angesetzt.

Mit der Verwaltung und Betreuung der obdachlosen Bürger der Stadt Köthen (Anhalt) waren bis einschließlich 2010 zwei Verwaltungsangestellte beschäftigt. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit betrug bei beiden 50% der jeweiligen Wochenarbeitszeit. In 2011 war nur noch eine Verwaltungsangestellte mit der Bearbeitung der Obdachlosenangelegenheiten beschäftigt. Hier betrug der zeitliche Umfang der Tätigkeit ebenfalls 50% der jeweiligen Wochenarbeitszeit. Im Jahr 2012 fand ein Sachbearbeiterwechsel für die Obdachlosenangelegenheiten statt. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit beträgt 52% der regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

Für die Jahre 2014 bis 2016 sind die Bezüge auf der Grundlage der Jahresrechnung 2012 mit den schon bekannten tariflichen Steigerungen angesetzt. Es ist dabei nicht möglich, die weitere Gehaltsentwicklung vorauszusehen. Sollte sich in den Jahren 2014 - 2016 eine erhebliche Änderung ergeben, kann jederzeit eine Nachkalkulation erfolgen. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren wird eine neue Kalkulation erforderlich.

### **1.1.2. Sächliche Ausgaben**

Die in den ehemaligen Sammelnachweisen 2 und 3 bzw. in den jetzigen Haushaltsvermerken 1 35 und 1 36 aufgeführten Werte beinhalten Sachkosten, wie Aufwendungen für die Unterhaltung und Ergänzung der Büroeinrichtung, Arbeitsmittel, Telefonkosten oder Büromiete. Für das Jahr 2013 sind hier die Haushaltsansätze eingearbeitet worden, da noch kein Jahresabschluss für das Jahr 2013 vollzogen ist. Die Aufwendungen aus den innerbetrieblichen Leistungen ergeben die Verwaltungskostenpauschale. Diese beinhaltet die Kosten aller beteiligten Querschnittsämter. Hier sind die Verwaltungskosten erfasst, die Mitarbeiter verursachen, die indirekt mit dem Produkt „Obdachlosenangelegenheiten bearbeiten“ involviert sind. Diese Werte wurden vom Amt 10 zugearbeitet und prozentual den Obdachlosenobjekten zugeordnet. Soweit sich dieser errechnete Wert nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes verändert hat, wird dies im Wege einer Rückbetrachtung bei der dann anstehenden Neukalkulation berücksichtigt.

### **1.1.3. Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen**

Hier sind die Kosten für die Instandhaltung und Erhaltung der beiden Obdachlosenunterkünfte in der Augustenstraße 63 und der Angerstraße 51 und 52 aufgeführt. Nach Schließung des Objektes Angerstraße 51 sind für das Jahr 2013 noch Instandhaltungskosten in Höhe von 2.592,28 € für das Objekt Angerstraße 52 angefallen, da hier noch zwei Kohleöfen neu beschafft werden mussten.

Die Kosten für die Brandschadenbeseitigung und die Herrichtung des Objektes in der Augustenstraße 63 konnten vollständig mit Mitteln aus der Versicherungsleistung abgedeckt werden. Aus Einfachheitsgründen wird auf die Aufschlüsselung der Ausgaben und der Einnahmen verzichtet. Da die Kosten durch die Versicherung abgedeckt sind, sind diese Werte für die Gebührenkalkulation nicht relevant. In 2013 wurde die Wohneinheit im Erdgeschoss rechts separiert, wodurch nun zwei getrennte Unterkünfte zur Verfügung stehen. Die Kosten für diesen Umbau und die Ausstattung der Unterkünfte mit Kohleöfen belaufen sich auf 9.953,65 €.

### **1.1.4. Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge aus der Ablösung von Sonderposten**

Das Gebäude der Obdachlosenunterkunft Angerstraße 51 und 52 ist bereits abgeschrieben, daher sind für die Berechnung der Aufwendungen für Abschreibungen und für die Berechnung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten alle Ein- und Auszahlungen für den Umbau der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 ab 2012 angesetzt. Es ergeben sich somit insgesamt Einzahlungen in Höhe von 107.158,50 € und Auszahlungen in Höhe von 125.963,34 €. Die Nutzungsdauer wird auf 40 Jahren festgesetzt, die nach Fertigstellung im März 2013 beginnt, das heißt, in 2013 entstehen nur anteilig Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für 10 Monate.

## **1.2. Verbrauchskosten**

### **1.2.1. Laufende Ausgaben**

Hier handelt es sich um Ausgaben, die allgemein als Neben- oder Betriebskosten bezeichnet werden. Darin sind beispielsweise laufende Kosten für Wasser, Abwasser, Energie für Treppenhaus- und Kellergangbeleuchtung, Abfallbeseitigung, Schornsteinfegergebühren und ähnliches enthalten. Hier sind ab 2014 auch die Kosten für die halbjährliche Grundreinigung des Treppenhauses und der Toiletten in der Augustenstraße 63 sowie die Kosten für den Transport der 240-Liter-Abfallbehälter zur Entleerung vom Hof auf die Straße und zurück enthalten.

## **2. Ermittlung des Gesamtaufwandes der Jahre 2011 – 2013 (grüner Bereich der Kalkulation 1 in der Anlage 2)**

Aus den vorgenannten Posten (Punkt 1.1. und 1.2.) wurde der tatsächliche Gesamtaufwand für die Objekte Augustenstraße 63 und Angerstraße 51 und 52 ermittelt. Diese Werte wurden mit der Gesamtgröße der Objekte ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Objekt Augustenstraße 63 seit dem Brand am 13.07.2010 bis zur Fertigstellung am 01.03.2013 nicht genutzt wurde. Zum 01.04.2013 wurden obdachlose Bürger vom Objekt Angerstraße 51 in das Objekt Augustenstraße 63

umgesetzt. Dann wurde zum 01.05.2013 das Objekt Angerstraße 51 geschlossen. Aus Sicherheitsgründen wurde die Großfamilie im Objekt Angerstraße 52 belassen und eine interne Umsetzung vollzogen. Das hatte den Vorteil, dass das Gewaltisiko eingedämmt werden konnte und eine nahezu 100%ige Auslastung zu verzeichnen ist.

Im Ergebnis ergeben sich danach folgende kalkulatorische monatliche Gebühren:

|                      |                   |                       |                             |
|----------------------|-------------------|-----------------------|-----------------------------|
| - Angerstraße 51/52: | Grundgebühr:      | 2,64                  | €/m <sup>2</sup>            |
|                      | Verbrauchskosten: | 0,99 €/m <sup>2</sup> |                             |
|                      |                   | insgesamt:            | <b>3,63 €/m<sup>2</sup></b> |
| <br>                 |                   |                       |                             |
| - Augustenstraße 63: | Grundgebühr:      | 2,08                  | €/m <sup>2</sup>            |
|                      | Verbrauchskosten: | 0,14 €/m <sup>2</sup> |                             |
|                      |                   | insgesamt:            | <b>2,22 €/m<sup>2</sup></b> |

Diese ermittelten Gebührensätze wären anzusetzen gewesen, um die Objekte in den Jahren 2010 bis 2012 kostendeckend betreiben zu können. Im damaligen Zeitraum sind aber nur 2,05 €/m<sup>2</sup> Grundgebühr zzgl. 0,51 €/m<sup>2</sup> Verbrauchskosten veranlagt worden.

Diese errechneten kalkulatorischen Werte wurden mit den erzielten Erträgen aus der Benutzungsgebühr und den Aufwendungen ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet. Daraus ergeben sich folgende Kostenunterdeckungen bzw. Fehlbeträge für die Jahre 2011 - 2013:

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| - Angerstraße 51/52  | 11.623,70 €/ Jahr |
| <br>                 |                   |
| - Augustenstraße 63: | 5.244,46 €/ Jahr  |

Diese Kostenunterdeckungen sind gemäß KAG LSA in den Folgejahren, 2014 - 2016, auszugleichen.

### **3. Ermittlung des Gesamtaufwandes der Jahre 2014 – 2016; Kalkulation 1 (Anlage 2)**

Grundlage der Kalkulation für die Jahre 2014 - 2016 ist der jeweilige Haushaltsansatz im Haushaltsplan der Folgejahre bzw. die Ansätze der zu erwartenden Erträge nach Inkrafttreten der am 14.03.2013 neu gefassten Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt). Die Gebührensätze betragen für das Obdach Angerstraße 52 3,50 €/m<sup>2</sup> und für das Obdach Augustenstraße 63 4,50 €/m<sup>2</sup>. Gemäß § 3 der Satzung sind hier die verbrauchsabhängigen Kosten in den Gebührensätzen mit eingerechnet, eine Kalkulation der Verbrauchskosten erfolgt somit nicht mehr.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 die Schließung der öffentlichen Einrichtung Angerstraße 51/52 zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen. Nach Umsetzung der Bewohner aus der Angerstraße 51 in das Objekt Augustenstraße 63, konnte zum 01.05.2013 das Objekt Angerstraße 51 vollständig geschlossen werden. Somit wird dieses Objekt bei der Kalkulation nicht mehr berücksichtigt. Für die im Objekt Angerstraße 52 verbleibenden Mitglieder der Großfamilie konnte noch kein anderer geeigneter Wohnraum gefunden werden, sodass der Betrieb der Angerstraße 52 vorerst aufrechterhalten werden muss. Dem entsprechend sind die Einnahmen in der Kalkulation ab 2014 angesetzt.

Dem sich daraus ergebenden Gesamtaufwand für die Ermittlung der Benutzungsgebühr wird das Endsaldo aus Grundgebühr und Verbrauchskosten der Vorjahre entsprechend § 5 Abs. 2 b KAG LSA hinzugerechnet. Dieser Wert wird wieder mit der Gesamtgröße der Objekte ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet.

Im Gesamtergebnis der gesamten Berechnung unter Berücksichtigung der Jahre 2011 bis 2016 ergeben sich für einen kostendeckenden Betrieb der Einrichtungen folgende monatliche Gebührensatzobergrenzen:

- im Obdach Angerstraße 52: **8,12 €/m<sup>2</sup>**
  
- im Obdach Augustenstraße 63: **6,34 €/m<sup>2</sup>**

#### **4. Fazit**

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Um die öffentlichen Einrichtungen Angerstraße 52 und Augustenstraße 63 kostendeckend betreiben zu können, sind die Gebühren in der ermittelten Höhe für die Benutzung der jeweiligen Einrichtung zu erheben. Dabei sind die Gebühren von jedem Nutzer der Einrichtung zu entrichten, denn sie selbst sind Verursacher dieser Kosten. In der Regel sind die Benutzer dieser Einrichtungen Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. SGB XII. Hier werden die Kosten der Unterkunft durch den zuständigen Leistungsträger, der KomBA – ABI bzw. des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, übernommen, soweit sie angemessen sind. Laut dem aktuellen Infoblatt zur Gewährung von Leistungen für die Unterkunft und Heizung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, sind die Kosten angemessen, wenn zum Beispiel im Stadtgebiet Köthen (Anhalt) die Wohnfläche bei einem Ein-Personen-Haushalt 50 m<sup>2</sup> oder die monatliche Brutto-Kaltniete 310,00 € nicht übersteigt. Liegen die Kosten für eine Unterkunft oberhalb der festgelegten Grenze, dann sind die Mehrkosten vom Leistungsempfänger selbst zu tragen, das heißt, sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

#### **Kalkulation 2 (Anlage 3)**

Die Benutzungsgebühren für das Obdach Angerstraße 52 sind gesondert zu berechnen, da die einzelnen Wohneinheiten eine Größe von jeweils 48 m<sup>2</sup> haben. Eine Berechnung der Benutzungsgebühr mit 8,12 €/m<sup>2</sup> würde für eine solche Wohneinheit eine Gesamtgebühr in Höhe von 389,76 € ergeben und somit die Grenze von 310,00 € übersteigen. Die Differenz von 79,76 € wäre dann von dem dort eingewiesenen Leistungsempfänger selbst zu zahlen. Es ist aber eher unwahrscheinlich, dass dieser das auch tun würde und könnte. Nach der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Personen im Einzelfall, kommt daher nur eine Kappung im Sinne des KAG LSA in Frage, um zu einer sozialverträglichen Belastung zu gelangen. Andernfalls würde zwar die Gebühr auskömmlich kalkuliert sein, die Benutzungsgebühr aber nicht vollständig gezahlt werden und die offenen Forderungen müssen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Dies gestaltet sich wiederum schwierig, da sich die eingewiesenen Personen regelmäßig unterhalb der Pfändungsfreigrenze bewegen. Aus diesem Grund wird eine Gebühr in Höhe von 6,45 €/m<sup>2</sup> veranschlagt, die dann eine angemessene Benutzungsgebühr in Höhe von 309,60 € je Wohneinheit ergibt. Diese würde dann auch von der KomBA - ABI übernommen werden.

Bei den Benutzungsgebühren für das Obdach Augustenstraße 63 werden die vollen

Benutzungsgebühren in Höhe von 6,34 €/m<sup>2</sup> veranschlagt. Hier werden einzelne Zimmer mit maximal 29,5 m<sup>2</sup> genutzter Fläche zugewiesen, sodass für die Benutzung einer Unterkunft in dieser Größe eine Benutzungsgebühr in Höhe von 187,03 € entsteht. Auch diese Benutzungsgebühr übersteigt nicht die Höchstgrenze von 310,00 €, ist also angemessen und wird als Kosten der Unterkunft für Leistungsempfänger von der KomBA - ABI in voller Höhe übernommen.

Die somit erzielten Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 12.556,90 € dienen dem Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2011 - 2013. Somit werden die Einrichtungen in den Folgejahren wirtschaftlich und kostendeckend betrieben. Bei einer neuen Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 bis 2019 ist dann sogar eine Gebührensenkung realisierbar.

#### **Kalkulation des Tagessatzes für die Benutzung der Notunterkunft (Anlage 4)**

Für die Nutzung der Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63 sind derzeit Gebühren in Höhe von 1,50 € je Tag, zuzüglich der Kosten der Reinigung der Notunterkunft und der Bettwäsche zu entrichten. Um die Kosten für die Notunterkunft zu berechnen, wurden die bereits ermittelten Gesamtkosten der Jahre 2014 - 2016 des Objektes Augustenstraße 63 zu Grunde gelegt. Der relevante Anteil der Notunterkunft an der Gesamtgröße des Objektes wurde mit 3,11 % ermittelt. Um diesen Prozentsatz wurden die Gesamtausgaben reduziert. Wie der Berechnung in der Anlage 4 zu entnehmen ist, ergibt sich dann eine Benutzungsgebühr für die Nutzung der Notunterkunft in Höhe von 1,91 € je Tag, zuzüglich der Kosten für die Reinigung der Unterkunft und der Bettwäsche.

#### **Entscheidungsvorschlag - Benutzungsgebühr für die Objekte Angerstraße 52, Augustenstraße 63 und die Notunterkunft**

Auf der Grundlage der erfolgten Kalkulation ergeht folgender Vorschlag zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Obdachlosen in der Stadt Köthen (Anhalt):

Es wird die Kalkulation 2 favorisiert. Danach ergeben sich folgende Beträge:

**1. für das Obdach Angerstraße 52:** Die Benutzungsgebühr wird von 3,50 €/m<sup>2</sup> auf 6,45 €/m<sup>2</sup> erhöht.

**2. für das Obdach Augustenstraße 63:** Die Benutzungsgebühr wird von 4,50 €/m<sup>2</sup> auf 6,34 €/m<sup>2</sup> erhöht.

**3. für die Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63:**

Die Benutzungsgebühr wird von 1,50 €/Tag auf 1,91 €/Tag erhöht.



**Anlage 1- Nachkalkulation 2011-2016.pdf**



**Anlage 2-Kalkulation 1.pdf**



**Anlage 3- Kalkulation 2.pdf**



**Anlage 4-Kalkulation Notunterkunft.pdf**



**Anlage 5-Satzung über die Erhebung Nutzungsgebühren.pdf**



**Anlage 6- Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren.pdf**



**Anlage 7- Synopse.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015050/2

|                             |                                                   |                                                  |
|-----------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Dezernat: <b>Dezernat 6</b> | aktuelles Gremium<br><b>Ortschaftsrat Merzien</b> | Sitzung am: <b>12.05.2015</b><br>TOP: <b>2.5</b> |
| Amt: <b>Amt 60</b>          | öffentlich<br><b>ja</b>                           | Vorlagen-Nr.:<br><b>2015050/2</b>                |
|                             | Az.:                                              | erstellt am: <b>14.04.2015</b>                   |

### Betreff

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen -Ablösesatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer**

### Beratungsfolge

| Nr. | Gremium                                           | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|---------------------------------------------------|------------|----------|
| 1   | 11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf                | 11.05.2015 | laut BV  |
| 2   | 12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien                 | 12.05.2015 | laut BV  |
| 3   | 13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf               | 13.05.2015 | laut BV  |
| 4   | 18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde    | 18.05.2015 | laut BV  |
| 5   | 20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz                | 20.05.2015 | laut BV  |
| 6   | 21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf                | 21.05.2015 | laut BV  |
| 7   | 03.06.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss | 03.06.2015 | laut BV  |
| 8   | 23.06.2015: Hauptausschuss                        | 23.06.2015 | laut BV  |
| 9   | 02.07.2015: Stadtrat                              | 02.07.2015 | laut BV  |

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440) i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) das Weitergelten der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätze -Ablösesatzung-.

### Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverwaltungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Mit der Novellierung der BauO LSA 2006 wurde die Geltungsdauer von Satzungen, die auf der Grundlage der BauO LSA erlassen worden sind, auf fünf Jahre beschränkt.

Aus diesem Grund wurde die Ablösesatzung im Dezember 2010 um fünf Jahre verlängert. Diese Regelung hat der Gesetzgeber mit der Änderung der BauO LSA 2013 aufgehoben, so dass die Ablösesatzung in Kraft bleibt, bis der Stadtrat beschließt, diese aufzuheben.

Grundsätzlich sind die Bauherren gemäß BauO LSA in der Pflicht, für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, die notwendigen KFZ-Stellplätze auf dem Baugrundstück oder einem in der Nähe gelegenen Grundstück nachzuweisen. Ist dieser Nachweis nicht möglich, besteht nach Satzung die Möglichkeit, diese Stellplätze abzulösen.

Die Ablösesatzung wird inhaltlich nicht geändert. Deshalb wird kein umfassendes Satzungsverfahren durchgeführt. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt wird die Satzung rechtskräftig.



**2015055 - Ablösesatzung.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015055/2

|                             |                                                   |                                                  |
|-----------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Dezernat: <b>Dezernat 6</b> | aktuelles Gremium<br><b>Ortschaftsrat Merzien</b> | Sitzung am: <b>12.05.2015</b><br>TOP: <b>2.6</b> |
| Amt: <b>Amt 60</b>          | öffentlich<br><b>ja</b>                           | Vorlagen-Nr.:<br><b>2015055/2</b>                |
|                             | Az.:                                              | erstellt am: <b>14.04.2015</b>                   |

### Betreff

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) -Stellplatzsatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer**

### Beratungsfolge

| Nr. | Gremium                                           | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|---------------------------------------------------|------------|----------|
| 1   | 11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf                | 11.05.2015 | laut BV  |
| 2   | 12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien                 | 12.05.2015 | laut BV  |
| 3   | 13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf               | 13.05.2015 | laut BV  |
| 4   | 18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde    | 18.05.2015 | laut BV  |
| 5   | 20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz                | 20.05.2015 | laut BV  |
| 6   | 21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf                | 21.05.2015 | laut BV  |
| 7   | 03.06.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss | 03.06.2015 | laut BV  |
| 8   | 23.06.2015: Hauptausschuss                        | 23.06.2015 | laut BV  |
| 9   | 02.07.2015: Stadtrat                              | 02.07.2015 | laut BV  |

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440) i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) das Weitergelten der „Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt)“ -Stellplatzsatzung-.

### Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) KVG LSA  
Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)  
Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Mit der Novellierung der BauO LSA 2006 wurde die Geltungsdauer von Satzungen, die auf der Grundlage der Bau LSA erlassen worden sind, auf fünf Jahre beschränkt.

Aus diesem Grund wurde die Stellplatzsatzung im Dezember 2010 um fünf Jahre verlängert. Diese Regelung hat der Gesetzgeber mit der Änderung der BauO LSA 2013 aufgehoben, so dass die Stellplatzsatzung in Kraft bleibt, bis der Stadtrat beschließt, diese aufzuheben.

Grundsätzlich sind die Bauherren gemäß BauO LSA in der Pflicht, für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, die notwendigen Kfz-Stellplätze auf dem Baugrundstück oder einem in der Nähe gelegenen Grundstück nachzuweisen. Der Umfang der Stellplatzverpflichtung wird von der Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellplatzsatzung festgesetzt. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze ist von der Nutzung abhängig. Der Verzicht dieses Nachweises, würde eine Verlagerung des ruhenden Verkehrs der privaten Bauvorhaben in den öffentlichen Verkehrsraum zur Folge haben.

Die Stellplatzsatzung wird inhaltlich nicht geändert. Deshalb wird kein umfassendes Satzungsverfahren durchgeführt. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt wird die Satzung rechtskräftig.



**2015050 - Stellplatzsatzung.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Niederschrift

Köthen (Anhalt), 02.06.2015

über die 6. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien  
öffentlicher Teil

---

Die Sitzung fand statt:

|          |            |          |                                 |
|----------|------------|----------|---------------------------------|
| Datum :  | 12.05.2015 | Ort :    | 06369 M e r z i e n             |
| Beginn : | 19:30      | Straße : | .                               |
| Ende :   | 20:20      | Raum :   | Kulturraum Gemeindehaus Merzien |

Anwesende Mitglieder  
lt. Teilnehmerliste : 6 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung  
waren anwesend : Jürgen Richter (AL), (Amt 10)  
Steffi Paschkowski (Prot.), (RB)

Außerdem waren  
anwesend (Gäste) : keine

Tagungsleitung : Adolf Tauer

Schriftführer : Steffi Paschkowski

---

**Ortsbürgermeister**

**Amtsleiter**

**Protokollführerin**

Adolf Tauer

Jürgen Richter

Steffi Paschkowski

---

## Tagesordnung

| TOP | Thema                                                                                                                                                                                                       | Vorl.-Nr. |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1   | Eröffnung                                                                                                                                                                                                   |           |
| 1.1 | Einwohnerfragestunde                                                                                                                                                                                        | -         |
| 1.2 | Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung                                                                                                                                    | -         |
| 2   | Behandlung der öffentlichen TOPs                                                                                                                                                                            |           |
| 2.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)                                                                                                                                       | -         |
| 2.2 | Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)                                                                                                                                                            | -         |
| 2.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters                                                                                                                                                                        | -         |
| 2.4 | Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)                                                                                                                                                            | -         |
| 2.5 | Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die 2015050/2 von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen -Ablösesatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer    |           |
| 2.6 | Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) -Stellplatzsatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer                                                            | 2015055/2 |
| 2.7 | Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) – Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 | 2015006/2 |
| 2.8 | 1. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)                                                                                                                     | 2014132/2 |
| 2.9 | Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)                                                                                                                                                                 | -         |
| 3   | Behandlung der nichtöffentlichen TOPs                                                                                                                                                                       |           |
| 3.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)                                                                                                                                  | -         |
| 3.2 | Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)                                                                                                                                                       | -         |
| 3.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters                                                                                                                                                                        | -         |
| 3.4 | Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)                                                                                                                                                       | -         |
| 3.5 | Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)                                                                                                                                                            | -         |

## **Protokolltext**

### **1.**

**Herr Tauer** begrüßt die anwesenden Ortschaftsratsmitglieder sowie die Vertreter der Verwaltung, Herrn Richter und Frau Paschkowski und eröffnet die Sitzung.

### **1.2**

**Herr Tauer** stellt die Beschlussfähigkeit bei 6 anwesenden Ortschaftsratsmitgliedern sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

### **2.1**

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird einstimmig bestätigt.

### **2.2**

**Frau Paschkowski** berichtet von der Stellungnahme des Landkreises bezüglich der Geschwindigkeitsbegrenzung in der Ortschaft Zehringen.

**Herr Richter** informiert über den Flächentausch zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt.

**Herr Fischer** äußert seine Bedenken gegenüber dem Flächentausch. Er erachtet ein weiteres Gewerbegebiet als nicht sinnvoll, solange die vorhandenen nicht voll genutzt werden.

### **2.3**

**Der Ortschaftsrat beantragt, für das Haushaltsjahr 2016 Mittel für ein Tor für die Trauerhalle Zehringen in den Haushaltsplan einzustellen.**

**Weiter sollen Mittel für das Haushaltsjahr 2016 für die Einfassung der Wege auf dem Friedhof Merzien einstellen.**

**Herr Tauer** informiert über die Neubesplittung der Wege im Park und die Anpflanzung einer Hecke in der Neuen Straße Richtung Gartensparten, diese Hecke dient als Windschutzstreife und im Winter bei Schneeverwehungen.

Weiter berichtet Herr Tauer vom Vor-Ort-Termin mit einem Mitarbeiter des Hoch- und Tiefbauamtes der Stadtverwaltung.

Die Gartensparte Merzien hat für das Haushaltsjahr 2016 Gelder aus den Eingemeindungsmitteln der Ortschaft beantragt. Es wurden keine Gelder für die Gartensparte im Haushaltsjahr 2016 veranschlagt, da die Ortschaft von diesem Antrag keine Kenntnis hatte. Herr Tauer hat mit dem Vorsitzenden der Gartensparte einen Zuschuss für das Jahr 2016 vereinbart, wenn Gelder aus Einnahmen von Veranstaltungen überbleiben. Bei der Verteilung der Mittel für das Haushaltsjahr 2017 wird der Ortschaftsrat die Gartensparte berücksichtigen.

**Herr Tauer** informiert, dass die Löcher im Hohsdorfer Weg auch weiterhin nur durch die Verwaltung verfüllt werden.

Als letzten Punkt berichtet Herr Tauer von der Versammlung des Kulturvorstandes der Ortschaft.

### **2.4**

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

### **2.9**

**Herr Dölle** beschwert sich über die Arbeit der Grünflächenpflegefirma, die dieses Jahr in der Ortschaft Hohsdorf tätig ist. Grünabschnitte entlang der Straßen werden durch die Firma nicht bürstet, sondern in Wasserabläufe mit einem Laubsauger geblasen.

**Herr Tauer** schließt sich bezüglich der Beschwerde der Arbeit der Grünflächenpflegefirma an. Weiter fragt er nach der Ausschreibung der Pflegeleistungen in den Ortschaften Zehringen und Hohsdorf.

**Herr Döle** bemängelt die Straßenreinigung entlang der Bushaltestelle und des Teiches. Weiter weist er auf angehobene Fußbodenplatten am Buswartehäuschen hin.

**Herr Tauer** erklärt, dass die Beschäftigten über die BIVK mit der Straßenreinigung am Teich und am Buswartehäuschen beauftragt sind. Die Fußbodenplatten werden von der Firma Chwoika ausgetauscht.

**Herr Dölle** bittet die Verwaltung zu prüfen, ob ein Zusatzschild – Fußweg darf von Radfahren mitgenutzt werden (gleiche Regelung wie Stadtgebiet – Klepzig – Höhe Fabrik) – vor allem in der Straße der DSF, jedoch auch in der ganzen Ortslage Merzien, aufgestellt werden kann. Als letzten Punkt fragt Herr Dölle, wer für die Verbindungsstraße zwischen der L136 und der K 2079 – Libehnaer Weg (Ortsausgang Merzien Richtung Quellendorf – rechte Querstraße Richtung Reupzig/Großbadegast) verantwortlich ist. Bei der Sanierung der L 136 wurde hier im Mündungsbereich die Straße mit einer Deckschicht erneuert, die Kante wurde dabei zu hoch gesetzt, sodass eine Beschädigung von ausweichenden Fahrzeugen nicht ausgeschlossen ist. Ein Passieren eines Busses oder landwirtschaftlichen Fahrzeuges ist auf dieser Straße nicht ohne Ausweichen auf den Randstreifen möglich.

**Ende der Sitzung**

# Tagesordnung der 6. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien am 12.05.2015

| TOP      | Betreff                                                                                                                                                                                                     | BV-Nr.    |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Eröffnung</b>                                                                                                                                                                                            |           |
| 1.1      | Einwohnerfragestunde                                                                                                                                                                                        | -         |
| 1.2      | Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung                                                                                                                                    | -         |
| <b>2</b> | <b>Behandlung der öffentlichen TOPs</b>                                                                                                                                                                     |           |
| 2.1      | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)                                                                                                                                       | -         |
| 2.2      | Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)                                                                                                                                                            | -         |
| 2.3      | Informationen des Ortsbürgermeisters                                                                                                                                                                        | -         |
| 2.4      | Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)                                                                                                                                                            | -         |
| 2.5      | Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen<br>-Ablösesatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer           | 2015050/2 |
| 2.6      | Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) -Stellplatzsatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer                                                            | 2015055/2 |
| 2.7      | Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) – Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 | 2015006/2 |
| 2.8      | 1. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)                                                                                                                     | 2014132/2 |
| 2.9      | Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)                                                                                                                                                                 | -         |
| <b>3</b> | <b>Behandlung der nichtöffentlichen TOPs</b>                                                                                                                                                                |           |
| 3.1      | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)                                                                                                                                  | -         |
| 3.2      | Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)                                                                                                                                                       | -         |
| 3.3      | Informationen des Ortsbürgermeisters                                                                                                                                                                        | -         |
| 3.4      | Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)                                                                                                                                                       | -         |
| 3.5      | Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)                                                                                                                                                            | -         |

## 2.8

---

1. Änderung der Satzung über die  
Unterbringung Obdachloser in der Stadt  
Köthen (Anhalt)

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2014132/2

|                             |                                                   |                                                  |
|-----------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Dezernat: <b>Dezernat 3</b> | aktuelles Gremium<br><b>Ortschaftsrat Merzien</b> | Sitzung am: <b>12.05.2015</b><br>TOP: <b>2.8</b> |
| Amt: <b>Amt 32</b>          | öffentlich<br><b>ja</b>                           | Vorlagen-Nr.:<br><b>2014132/2</b>                |
|                             | Az.:                                              | erstellt am: <b>29.07.2014</b>                   |

### Betreff

**1. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)**

### Beratungsfolge

| Nr. | Gremium                                        | Ist-Termin | Ergebnis           |
|-----|------------------------------------------------|------------|--------------------|
| 1   | 11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf             | 11.05.2015 | laut BV            |
| 2   | 12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien              | 12.05.2015 | laut BV            |
| 3   | 13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf            | 13.05.2015 | laut BV            |
| 4   | 18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 18.05.2015 | laut BV            |
| 5   | 20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz             | 20.05.2015 | entspr. prot. Änd. |
| 6   | 21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf             | 21.05.2015 | laut BV            |
| 7   | 28.05.2015: Sozial- und Kulturausschuss        | 28.05.2015 | laut BV            |
| 8   | 23.06.2015: Hauptausschuss                     | 23.06.2015 | laut BV            |
| 9   | 02.07.2015: Stadtrat                           | 02.07.2015 | laut BV            |

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende 1. Änderungssatzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

### Gesetzliche Grundlagen:

#### Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die alte Gemeindeordnung abgelöst. Dies hat zur Folge, dass die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) an die neue Rechtslage angepasst werden muss.

Auch in der Praxis haben sich Sachverhalte ergeben, die in die neue Obdachlosensatzung integriert werden müssen:

Mit der 1. Änderung der Obdachlosensatzung (n. F.) soll erreicht werden, dass Umsetzungen nach § 3 Abs. 4 der Satzung auch erfolgen können, wenn einzelne Benutzer der Einrichtungen untereinander strafbare Handlungen vornehmen oder androhen vorzunehmen.

Eine klare Abgrenzung bei der Nutzung der einzelnen Unterkünfte in den Objekten Angerstraße 52 und Augustenstraße 63 war bisher nicht möglich. In § 4 Abs. 1 der Satzung n. F. ist nun eindeutig geregelt, welche Person das ausschließliche Recht zur Nutzung der überlassenen und zugewiesenen Unterkunft besitzt und wer nicht. Ein eigenmächtiger Wechsel der Unterkunft ist damit ausgeschlossen.

Weiterhin soll das Verbot der Vornahme von Veränderungen an der Unterkunft aus § 4 Abs. 4 Buchst. d der Satzung erweitert werden. Bisher sind nur Veränderungen innerhalb der Unterkunft untersagt. Hier wird das Verbot auf die gesamte Unterkunftsanlage einschließlich des überlassenen Zubehörs erweitert.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten:

Soweit schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Gebote, die in der Obdachlosensatzung geregelt sind, als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden sollen, sogenannte Bußgeldbewehrung, muss der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit genau und bestimmt in der Satzung angegeben werden. Bestimmte Handlungen von Bewohnern der Einrichtungen, insbesondere im Obdach Angerstraße 52, sind in der Satzung a. F. nicht bußgeldbewehrt und somit wäre eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit zwar möglich, aber rechtswidrig. Nach der Anpassung bzw. Neuaufnahme der Tatbestände ist eine Ahndung der Verstöße möglich und rechtmäßig.



**Anlage 1-1.Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung Obdachloser.pdf**



**Anlage 2- Synopse.pdf**

## 2.5

---

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt)  
über den Ausgleichsbetrag für die  
von Bauherren und Eigentümern nicht  
herstellbaren Kfz-Einstellplätzen  
-Ablösesatzung- hier: Verlängerung  
der Geltungsdauer

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015050/2

|                             |                                                   |                                                  |
|-----------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Dezernat: <b>Dezernat 6</b> | aktuelles Gremium<br><b>Ortschaftsrat Merzien</b> | Sitzung am: <b>12.05.2015</b><br>TOP: <b>2.5</b> |
| Amt: <b>Amt 60</b>          | öffentlich<br><b>ja</b>                           | Vorlagen-Nr.:<br><b>2015050/2</b>                |
|                             | Az.:                                              | erstellt am: <b>14.04.2015</b>                   |

### Betreff

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen -Ablösesatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer**

### Beratungsfolge

| Nr. | Gremium                                           | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|---------------------------------------------------|------------|----------|
| 1   | 11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf                | 11.05.2015 | laut BV  |
| 2   | 12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien                 | 12.05.2015 | laut BV  |
| 3   | 13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf               | 13.05.2015 | laut BV  |
| 4   | 18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde    | 18.05.2015 | laut BV  |
| 5   | 20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz                | 20.05.2015 | laut BV  |
| 6   | 21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf                | 21.05.2015 | laut BV  |
| 7   | 03.06.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss | 03.06.2015 | laut BV  |
| 8   | 23.06.2015: Hauptausschuss                        | 23.06.2015 | laut BV  |
| 9   | 02.07.2015: Stadtrat                              | 02.07.2015 | laut BV  |

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440) i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) das Weitergelten der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätze -Ablösesatzung-.

### Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverwaltungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Mit der Novellierung der BauO LSA 2006 wurde die Geltungsdauer von Satzungen, die auf der Grundlage der BauO LSA erlassen worden sind, auf fünf Jahre beschränkt.

Aus diesem Grund wurde die Ablösesatzung im Dezember 2010 um fünf Jahre verlängert. Diese Regelung hat der Gesetzgeber mit der Änderung der BauO LSA 2013 aufgehoben, so dass die Ablösesatzung in Kraft bleibt, bis der Stadtrat beschließt, diese aufzuheben.

Grundsätzlich sind die Bauherren gemäß BauO LSA in der Pflicht, für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, die notwendigen KFZ-Stellplätze auf dem Baugrundstück oder einem in der Nähe gelegenen Grundstück nachzuweisen. Ist dieser Nachweis nicht möglich, besteht nach Satzung die Möglichkeit, diese Stellplätze abzulösen.

Die Ablösesatzung wird inhaltlich nicht geändert. Deshalb wird kein umfassendes Satzungsverfahren durchgeführt. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt wird die Satzung rechtskräftig.



**2015055 - Ablösesatzung.pdf**

## 2.6

---

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt)

über notwendige Stellplätze der

Stadt Köthen (Anhalt)

-Stellplatzsatzung- hier:

Verlängerung der Geltungsdauer

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015055/2

|                             |                                                   |                                                  |
|-----------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Dezernat: <b>Dezernat 6</b> | aktuelles Gremium<br><b>Ortschaftsrat Merzien</b> | Sitzung am: <b>12.05.2015</b><br>TOP: <b>2.6</b> |
| Amt: <b>Amt 60</b>          | öffentlich<br><b>ja</b>                           | Vorlagen-Nr.:<br><b>2015055/2</b>                |
|                             | Az.:                                              | erstellt am: <b>14.04.2015</b>                   |

### Betreff

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) -Stellplatzsatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer**

### Beratungsfolge

| Nr. | Gremium                                           | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|---------------------------------------------------|------------|----------|
| 1   | 11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf                | 11.05.2015 | laut BV  |
| 2   | 12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien                 | 12.05.2015 | laut BV  |
| 3   | 13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf               | 13.05.2015 | laut BV  |
| 4   | 18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde    | 18.05.2015 | laut BV  |
| 5   | 20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz                | 20.05.2015 | laut BV  |
| 6   | 21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf                | 21.05.2015 | laut BV  |
| 7   | 03.06.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss | 03.06.2015 | laut BV  |
| 8   | 23.06.2015: Hauptausschuss                        | 23.06.2015 | laut BV  |
| 9   | 02.07.2015: Stadtrat                              | 02.07.2015 | laut BV  |

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440) i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) das Weitergelten der „Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt)“ -Stellplatzsatzung-.

### Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) KVG LSA  
Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)  
Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Mit der Novellierung der BauO LSA 2006 wurde die Geltungsdauer von Satzungen, die auf der Grundlage der Bau LSA erlassen worden sind, auf fünf Jahre beschränkt.

Aus diesem Grund wurde die Stellplatzsatzung im Dezember 2010 um fünf Jahre verlängert. Diese Regelung hat der Gesetzgeber mit der Änderung der BauO LSA 2013 aufgehoben, so dass die Stellplatzsatzung in Kraft bleibt, bis der Stadtrat beschließt, diese aufzuheben.

Grundsätzlich sind die Bauherren gemäß BauO LSA in der Pflicht, für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, die notwendigen Kfz-Stellplätze auf dem Baugrundstück oder einem in der Nähe gelegenen Grundstück nachzuweisen. Der Umfang der Stellplatzverpflichtung wird von der Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellplatzsatzung festgesetzt. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze ist von der Nutzung abhängig. Der Verzicht dieses Nachweises, würde eine Verlagerung des ruhenden Verkehrs der privaten Bauvorhaben in den öffentlichen Verkehrsraum zur Folge haben.

Die Stellplatzsatzung wird inhaltlich nicht geändert. Deshalb wird kein umfassendes Satzungsverfahren durchgeführt. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt wird die Satzung rechtskräftig.



**2015050 - Stellplatzsatzung.pdf**

## 2.7

---

Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) ?

Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015006/2

|                             |                                                   |                                                  |
|-----------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Dezernat: <b>Dezernat 3</b> | aktuelles Gremium<br><b>Ortschaftsrat Merzien</b> | Sitzung am: <b>12.05.2015</b><br>TOP: <b>2.7</b> |
| Amt: <b>Amt 32</b>          | öffentlich<br><b>ja</b>                           | Vorlagen-Nr.:<br><b>2015006/2</b>                |
|                             | Az.:                                              | erstellt am: <b>16.01.2015</b>                   |

### Betreff

**Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) – Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016**

### Beratungsfolge

| Nr. | Gremium                                        | Ist-Termin | Ergebnis           |
|-----|------------------------------------------------|------------|--------------------|
| 1   | 11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf             | 11.05.2015 | laut BV            |
| 2   | 12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien              | 12.05.2015 | laut BV            |
| 3   | 13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf            | 13.05.2015 | laut BV            |
| 4   | 18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 18.05.2015 | laut BV            |
| 5   | 20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz             | 20.05.2015 | entspr. prot. Änd. |
| 6   | 21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf             | 21.05.2015 | laut BV            |
| 7   | 28.05.2015: Sozial- und Kulturausschuss        | 28.05.2015 | laut BV            |
| 8   | 23.06.2015: Hauptausschuss                     | 23.06.2015 | laut BV            |
| 9   | 02.07.2015: Stadtrat                           | 02.07.2015 | laut BV            |

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß der Anlage 6 der Beschlussfassung.

### Gesetzliche Grundlagen:

KVG; KAG; Obdachlosensatzung



## **1.1. Grundgebühr**

### **1.1.1. Personalaufwand**

Die angeführten Beträge für den Personalaufwand in der Kalkulation 1 sind den einzelnen Obdachlosenunterkünften zu je einem Drittel zugeordnet. Dies entspricht dem tatsächlichen Personalaufwand für die beiden städtischen Obdachlosenunterkünfte und dem Personalaufwand für obdachlose Bürger, die in beschlagnahmten Wohnraum Dritter untergebracht sind. Für die Jahre 2011 und 2012 wurden für die Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 keine Personalaufwendungen angesetzt, da das Objekt nach dem Brand am 13.07.2010 nicht mehr als Obdachlosenunterkunft genutzt wurde. Für diese Jahre wurden die angefallenen Personalaufwendungen je zur Hälfte, also Angerstraße 51/52 und beschlagnahmten Wohnraum, angesetzt.

Mit der Verwaltung und Betreuung der obdachlosen Bürger der Stadt Köthen (Anhalt) waren bis einschließlich 2010 zwei Verwaltungsangestellte beschäftigt. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit betrug bei beiden 50% der jeweiligen Wochenarbeitszeit. In 2011 war nur noch eine Verwaltungsangestellte mit der Bearbeitung der Obdachlosenangelegenheiten beschäftigt. Hier betrug der zeitliche Umfang der Tätigkeit ebenfalls 50% der jeweiligen Wochenarbeitszeit. Im Jahr 2012 fand ein Sachbearbeiterwechsel für die Obdachlosenangelegenheiten statt. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit beträgt 52% der regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

Für die Jahre 2014 bis 2016 sind die Bezüge auf der Grundlage der Jahresrechnung 2012 mit den schon bekannten tariflichen Steigerungen angesetzt. Es ist dabei nicht möglich, die weitere Gehaltsentwicklung vorausszusehen. Sollte sich in den Jahren 2014 - 2016 eine erhebliche Änderung ergeben, kann jederzeit eine Nachkalkulation erfolgen. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren wird eine neue Kalkulation erforderlich.

### **1.1.2. Sächliche Ausgaben**

Die in den ehemaligen Sammelnachweisen 2 und 3 bzw. in den jetzigen Haushaltsvermerken 1 35 und 1 36 aufgeführten Werte beinhalten Sachkosten, wie Aufwendungen für die Unterhaltung und Ergänzung der Büroeinrichtung, Arbeitsmittel, Telefonkosten oder Büromiete. Für das Jahr 2013 sind hier die Haushaltsansätze eingearbeitet worden, da noch kein Jahresabschluss für das Jahr 2013 vollzogen ist. Die Aufwendungen aus den innerbetrieblichen Leistungen ergeben die Verwaltungskostenpauschale. Diese beinhaltet die Kosten aller beteiligten Querschnittsämter. Hier sind die Verwaltungskosten erfasst, die Mitarbeiter verursachen, die indirekt mit dem Produkt „Obdachlosenangelegenheiten bearbeiten“ involviert sind. Diese Werte wurden vom Amt 10 zugearbeitet und prozentual den Obdachlosenobjekten zugeordnet. Soweit sich dieser errechnete Wert nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes verändert hat, wird dies im Wege einer Rückbetrachtung bei der dann anstehenden Neukalkulation berücksichtigt.

### **1.1.3. Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen**

Hier sind die Kosten für die Instandhaltung und Erhaltung der beiden Obdachlosenunterkünfte in der Augustenstraße 63 und der Angerstraße 51 und 52 aufgeführt. Nach Schließung des Objektes Angerstraße 51 sind für das Jahr 2013 noch Instandhaltungskosten in Höhe von 2.592,28 € für das Objekt Angerstraße 52 angefallen, da hier noch zwei Kohleöfen neu beschafft werden mussten.

Die Kosten für die Brandschadenbeseitigung und die Herrichtung des Objektes in der Augustenstraße 63 konnten vollständig mit Mitteln aus der Versicherungsleistung abgedeckt werden. Aus Einfachheitsgründen wird auf die Aufschlüsselung der Ausgaben und der Einnahmen verzichtet. Da die Kosten durch die Versicherung abgedeckt sind, sind diese Werte für die Gebührenkalkulation nicht relevant. In 2013 wurde die Wohneinheit im Erdgeschoss rechts separiert, wodurch nun zwei getrennte Unterkünfte zur Verfügung stehen. Die Kosten für diesen Umbau und die Ausstattung der Unterkünfte mit Kohleöfen belaufen sich auf 9.953,65 €.

### **1.1.4. Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge aus der Ablösung von Sonderposten**

Das Gebäude der Obdachlosenunterkunft Angerstraße 51 und 52 ist bereits abgeschrieben, daher sind für die Berechnung der Aufwendungen für Abschreibungen und für die Berechnung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten alle Ein- und Auszahlungen für den Umbau der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 ab 2012 angesetzt. Es ergeben sich somit insgesamt Einzahlungen in Höhe von 107.158,50 € und Auszahlungen in Höhe von 125.963,34 €. Die Nutzungsdauer wird auf 40 Jahren festgesetzt, die nach Fertigstellung im März 2013 beginnt, das heißt, in 2013 entstehen nur anteilig Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für 10 Monate.

## **1.2. Verbrauchskosten**

### **1.2.1. Laufende Ausgaben**

Hier handelt es sich um Ausgaben, die allgemein als Neben- oder Betriebskosten bezeichnet werden. Darin sind beispielsweise laufende Kosten für Wasser, Abwasser, Energie für Treppenhaus- und Kellergangbeleuchtung, Abfallbeseitigung, Schornsteinfegergebühren und ähnliches enthalten. Hier sind ab 2014 auch die Kosten für die halbjährliche Grundreinigung des Treppenhauses und der Toiletten in der Augustenstraße 63 sowie die Kosten für den Transport der 240-Liter-Abfallbehälter zur Entleerung vom Hof auf die Straße und zurück enthalten.

## **2. Ermittlung des Gesamtaufwandes der Jahre 2011 – 2013 (grüner Bereich der Kalkulation 1 in der Anlage 2)**

Aus den vorgenannten Posten (Punkt 1.1. und 1.2.) wurde der tatsächliche Gesamtaufwand für die Objekte Augustenstraße 63 und Angerstraße 51 und 52 ermittelt. Diese Werte wurden mit der Gesamtgröße der Objekte ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Objekt Augustenstraße 63 seit dem Brand am 13.07.2010 bis zur Fertigstellung am 01.03.2013 nicht genutzt wurde. Zum 01.04.2013 wurden obdachlose Bürger vom Objekt Angerstraße 51 in das Objekt Augustenstraße 63

umgesetzt. Dann wurde zum 01.05.2013 das Objekt Angerstraße 51 geschlossen. Aus Sicherheitsgründen wurde die Großfamilie im Objekt Angerstraße 52 belassen und eine interne Umsetzung vollzogen. Das hatte den Vorteil, dass das Gewaltisiko eingedämmt werden konnte und eine nahezu 100%ige Auslastung zu verzeichnen ist.

Im Ergebnis ergeben sich danach folgende kalkulatorische monatliche Gebühren:

|                      |                   |                       |                             |
|----------------------|-------------------|-----------------------|-----------------------------|
| - Angerstraße 51/52: | Grundgebühr:      | 2,64                  | €/m <sup>2</sup>            |
|                      | Verbrauchskosten: | 0,99 €/m <sup>2</sup> |                             |
|                      |                   | insgesamt:            | <b>3,63 €/m<sup>2</sup></b> |
| <br>                 |                   |                       |                             |
| - Augustenstraße 63: | Grundgebühr:      | 2,08                  | €/m <sup>2</sup>            |
|                      | Verbrauchskosten: | 0,14 €/m <sup>2</sup> |                             |
|                      |                   | insgesamt:            | <b>2,22 €/m<sup>2</sup></b> |

Diese ermittelten Gebührensätze wären anzusetzen gewesen, um die Objekte in den Jahren 2010 bis 2012 kostendeckend betreiben zu können. Im damaligen Zeitraum sind aber nur 2,05 €/m<sup>2</sup> Grundgebühr zzgl. 0,51 €/m<sup>2</sup> Verbrauchskosten veranlagt worden.

Diese errechneten kalkulatorischen Werte wurden mit den erzielten Erträgen aus der Benutzungsgebühr und den Aufwendungen ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet. Daraus ergeben sich folgende Kostenunterdeckungen bzw. Fehlbeträge für die Jahre 2011 - 2013:

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| - Angerstraße 51/52  | 11.623,70 €/ Jahr |
| <br>                 |                   |
| - Augustenstraße 63: | 5.244,46 €/ Jahr  |

Diese Kostenunterdeckungen sind gemäß KAG LSA in den Folgejahren, 2014 - 2016, auszugleichen.

### **3. Ermittlung des Gesamtaufwandes der Jahre 2014 – 2016; Kalkulation 1 (Anlage 2)**

Grundlage der Kalkulation für die Jahre 2014 - 2016 ist der jeweilige Haushaltsansatz im Haushaltsplan der Folgejahre bzw. die Ansätze der zu erwartenden Erträge nach Inkrafttreten der am 14.03.2013 neu gefassten Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt). Die Gebührensätze betragen für das Obdach Angerstraße 52 3,50 €/m<sup>2</sup> und für das Obdach Augustenstraße 63 4,50 €/m<sup>2</sup>. Gemäß § 3 der Satzung sind hier die verbrauchsabhängigen Kosten in den Gebührensätzen mit eingerechnet, eine Kalkulation der Verbrauchskosten erfolgt somit nicht mehr.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 die Schließung der öffentlichen Einrichtung Angerstraße 51/52 zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen. Nach Umsetzung der Bewohner aus der Angerstraße 51 in das Objekt Augustenstraße 63, konnte zum 01.05.2013 das Objekt Angerstraße 51 vollständig geschlossen werden. Somit wird dieses Objekt bei der Kalkulation nicht mehr berücksichtigt. Für die im Objekt Angerstraße 52 verbleibenden Mitglieder der Großfamilie konnte noch kein anderer geeigneter Wohnraum gefunden werden, sodass der Betrieb der Angerstraße 52 vorerst aufrechterhalten werden muss. Dem entsprechend sind die Einnahmen in der Kalkulation ab 2014 angesetzt.

Dem sich daraus ergebenden Gesamtaufwand für die Ermittlung der Benutzungsgebühr wird das Endsaldo aus Grundgebühr und Verbrauchskosten der Vorjahre entsprechend § 5 Abs. 2 b KAG LSA hinzugerechnet. Dieser Wert wird wieder mit der Gesamtgröße der Objekte ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet.

Im Gesamtergebnis der gesamten Berechnung unter Berücksichtigung der Jahre 2011 bis 2016 ergeben sich für einen kostendeckenden Betrieb der Einrichtungen folgende monatliche Gebührensatzobergrenzen:

- im Obdach Angerstraße 52: **8,12 €/m<sup>2</sup>**
  
- im Obdach Augustenstraße 63: **6,34 €/m<sup>2</sup>**

#### **4. Fazit**

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Um die öffentlichen Einrichtungen Angerstraße 52 und Augustenstraße 63 kostendeckend betreiben zu können, sind die Gebühren in der ermittelten Höhe für die Benutzung der jeweiligen Einrichtung zu erheben. Dabei sind die Gebühren von jedem Nutzer der Einrichtung zu entrichten, denn sie selbst sind Verursacher dieser Kosten. In der Regel sind die Benutzer dieser Einrichtungen Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. SGB XII. Hier werden die Kosten der Unterkunft durch den zuständigen Leistungsträger, der KomBA – ABI bzw. des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, übernommen, soweit sie angemessen sind. Laut dem aktuellen Infoblatt zur Gewährung von Leistungen für die Unterkunft und Heizung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, sind die Kosten angemessen, wenn zum Beispiel im Stadtgebiet Köthen (Anhalt) die Wohnfläche bei einem Ein-Personen-Haushalt 50 m<sup>2</sup> oder die monatliche Brutto-Kaltmiete 310,00 € nicht übersteigt. Liegen die Kosten für eine Unterkunft oberhalb der festgelegten Grenze, dann sind die Mehrkosten vom Leistungsempfänger selbst zu tragen, das heißt, sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

#### **Kalkulation 2 (Anlage 3)**

Die Benutzungsgebühren für das Obdach Angerstraße 52 sind gesondert zu berechnen, da die einzelnen Wohneinheiten eine Größe von jeweils 48 m<sup>2</sup> haben. Eine Berechnung der Benutzungsgebühr mit 8,12 €/m<sup>2</sup> würde für eine solche Wohneinheit eine Gesamtgebühr in Höhe von 389,76 € ergeben und somit die Grenze von 310,00 € übersteigen. Die Differenz von 79,76 € wäre dann von dem dort eingewiesenen Leistungsempfänger selbst zu zahlen. Es ist aber eher unwahrscheinlich, dass dieser das auch tun würde und könnte. Nach der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Personen im Einzelfall, kommt daher nur eine Kappung im Sinne des KAG LSA in Frage, um zu einer sozialverträglichen Belastung zu gelangen. Andernfalls würde zwar die Gebühr auskömmlich kalkuliert sein, die Benutzungsgebühr aber nicht vollständig gezahlt werden und die offenen Forderungen müssen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Dies gestaltet sich wiederum schwierig, da sich die eingewiesenen Personen regelmäßig unterhalb der Pfändungsfreigrenze bewegen. Aus diesem Grund wird eine Gebühr in Höhe von 6,45 €/m<sup>2</sup> veranschlagt, die dann eine angemessene Benutzungsgebühr in Höhe von 309,60 € je Wohneinheit ergibt. Diese würde dann auch von der KomBA - ABI übernommen werden.

Bei den Benutzungsgebühren für das Obdach Augustenstraße 63 werden die vollen

Benutzungsgebühren in Höhe von 6,34 €/m<sup>2</sup> veranschlagt. Hier werden einzelne Zimmer mit maximal 29,5 m<sup>2</sup> genutzter Fläche zugewiesen, sodass für die Benutzung einer Unterkunft in dieser Größe eine Benutzungsgebühr in Höhe von 187,03 € entsteht. Auch diese Benutzungsgebühr übersteigt nicht die Höchstgrenze von 310,00 €, ist also angemessen und wird als Kosten der Unterkunft für Leistungsempfänger von der KomBA - ABI in voller Höhe übernommen.

Die somit erzielten Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 12.556,90 € dienen dem Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2011 - 2013. Somit werden die Einrichtungen in den Folgejahren wirtschaftlich und kostendeckend betrieben. Bei einer neuen Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 bis 2019 ist dann sogar eine Gebührensenkung realisierbar.

#### **Kalkulation des Tagessatzes für die Benutzung der Notunterkunft (Anlage 4)**

Für die Nutzung der Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63 sind derzeit Gebühren in Höhe von 1,50 € je Tag, zuzüglich der Kosten der Reinigung der Notunterkunft und der Bettwäsche zu entrichten. Um die Kosten für die Notunterkunft zu berechnen, wurden die bereits ermittelten Gesamtkosten der Jahre 2014 - 2016 des Objektes Augustenstraße 63 zu Grunde gelegt. Der relevante Anteil der Notunterkunft an der Gesamtgröße des Objektes wurde mit 3,11 % ermittelt. Um diesen Prozentsatz wurden die Gesamtausgaben reduziert. Wie der Berechnung in der Anlage 4 zu entnehmen ist, ergibt sich dann eine Benutzungsgebühr für die Nutzung der Notunterkunft in Höhe von 1,91 € je Tag, zuzüglich der Kosten für die Reinigung der Unterkunft und der Bettwäsche.

#### **Entscheidungsvorschlag - Benutzungsgebühr für die Objekte Angerstraße 52, Augustenstraße 63 und die Notunterkunft**

Auf der Grundlage der erfolgten Kalkulation ergeht folgender Vorschlag zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Obdachlosen in der Stadt Köthen (Anhalt):

Es wird die Kalkulation 2 favorisiert. Danach ergeben sich folgende Beträge:

**1. für das Obdach Angerstraße 52:** Die Benutzungsgebühr wird von 3,50 €/m<sup>2</sup> auf 6,45 €/m<sup>2</sup> erhöht.

**2. für das Obdach Augustenstraße 63:** Die Benutzungsgebühr wird von 4,50 €/m<sup>2</sup> auf 6,34 €/m<sup>2</sup> erhöht.

**3. für die Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63:**

Die Benutzungsgebühr wird von 1,50 €/Tag auf 1,91 €/Tag erhöht.



**Anlage 1- Nachkalkulation 2011-2016.pdf**



**Anlage 2-Kalkulation 1.pdf**



**Anlage 3- Kalkulation 2.pdf**



**Anlage 4-Kalkulation Notunterkunft.pdf**



**Anlage 5-Satzung über die Erhebung Nutzungsgebühren.pdf**



**Anlage 6- Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren.pdf**



**Anlage 7- Synopse.pdf**